

26.01.90

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 185. Sitzung am 14. Dezember 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/5723 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"
- Drucksache 11/2583 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 11/6093 - in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.02.90

Erster Durchgang: Drs. 51/88

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im geteilten Deutschland einschließlich der Vor- und Entstehungsgeschichte darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung,
2. wechselnde Sonderausstellungen, Vorträge, Seminare, Filmvorführungen,
3. Einrichtung und Unterhaltung eines Informationszentrums, einer Bibliothek und einer Dokumentationsstelle,
4. Veröffentlichungen,
5. Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Stiftung.

§ 3

Unterstützung durch das Bundesarchiv

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Direktor,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 23 Mitgliedern.

(2) Je sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung, elf Mitglieder vom Bundesrat entsandt. Die vom Deutschen Bundestag entsandten Mitglieder müssen Abgeordnete sein; sie und die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen. Von den Mitgliedern, die der Bundesrat entsendet, verfügt ein Mitglied, das der Bundesrat bestimmt, über zwei Stimmen, die anderen haben je eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu entsenden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit im Kuratorium den Ausschlag.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Grundzüge der Programmgestaltung für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung, den Haushaltsplan sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Es überwacht die Tätigkeit des Direktors; der Direktor hat hierzu im Kuratorium zu berichten.

(6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Direktor, der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates und der Vorsitzende des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Kuratorium kann Vertreter der Stadt Bonn zu den Sitzungen einladen.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünfundzwanzig Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums kann an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen

(1) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen besteht aus bis zu einundzwanzig Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, unter anderem aus Vertretern von Religionsgesellschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(2) Das Kuratorium stellt fest, welche gesellschaftlichen Gruppen zur Entsendung eines Vertreters in den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berechtigt sind. Es beruft die Mitglieder des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Die entsendungsberechtigten Stellen können dem Kuratorium die Abberufung vorschlagen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so kann die entsendungsberechtigte Stelle ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter benennen.

(3) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berät das Kuratorium und den Direktor.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Direktor

(1) Der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht das Kuratorium zuständig ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor wird vom Kuratorium nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen berufen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 12

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13

Berichterstattung

Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre **bisherige** Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 14

Beschäftigte

(1) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten der Stiftung werden mit Ausnahme des Direktors vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung durch die Satzung dem Direktor übertragen ist.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamten der Stiftung ist das Kuratorium. § 187 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 15

Freier Eintritt, Gebühren

(1) Der Eintritt in das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist frei.

(2) Die Stiftung kann Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für besondere Veranstaltungen erheben.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 16

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 17

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten über, welche die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ übernommen hat. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsverträge der bei der unselbständigen Stiftung beschäftigten Arbeitnehmer. Erster Direktor der Stiftung wird der Direktor der unselbständigen Stiftung.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte
der Bundesrepublik Deutschland"

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

-1-